

# RS Vwgh 1988/5/18 87/03/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

GelVerkG §3 Abs1 Z2;

GelVerkG §5a;

GewO 1973 §103 Abs1 litc Z22;

KFG 1967 §65 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der im § 3 Abs 1 Z 2 GelVerkG enthaltenen Definition des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes steht die gewerbsmäßige Beförderung eines geschlossenen Personenkreises im Vordergrund, während die von der Definition erfasste "Beistellung des Lenkers" lediglich der Umschreibung des vom Gewerbeberechtigten zu erbringenden Leistungsumfanges und der klarstellenden Abgrenzung zum gebundenen Gewerbe "Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung des Lenkers" dient. (Hinweis auf E vom 12.5.1986, 85/15/0213)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030239.X04

## Im RIS seit

09.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)